

## DATENSCHUTZ

## 11 Spezialfragen zum internen Kanzlei-Datenschutzbeauftragten

von Dr. Guido Mareck, stellv. Direktor Arbeitsgericht Dortmund und RA'in Heike Mareck, zertifizierte Externe Datenschutzbeauftragte, Dortmund

| Eigentlich ist schon alles zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und seinen neuen Anforderungen gesagt. Meint man. Aber die Praxis wirft ständig neue Fragen auf. Der folgende Beitrag befasst sich daher mit 11 Spezialfragen zum internen Kanzlei-Datenschutzbeauftragten (DSB). |

### 1. Wann muss ein Kanzlei-DSB bestellt werden?

Die DS-GVO regelt die Benennungspflichten für den betrieblichen DSB in Art. 37. Der deutsche Gesetzgeber konkretisierte die Benennungspflicht aus der DS-GVO im BDSG n. F.. Die Pflicht zur Benennung eines DSB ergibt sich im Wesentlichen aus drei Bereichen (§ 38 BDSG neu):

- Es sind in der Kanzlei mindestens 10 Personen (Angestellte, freie Mitarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, Studenten, Referendare, Buchhalter) ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt oder
  - unabhängig von der Personenzahl –
- es handelt sich um eine Datenverarbeitungssituation, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterliegt oder
- der geschäftsmäßigen Verarbeitung zum Zwecke der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder der Markt- oder Meinungsforschung dient.

### 2. Gibt es eine bestimmte Form, an die man sich halten muss?

Nein, es gibt keine formellen Anforderungen. Es ist auch keine Schriftform vorgesehen. Dennoch: Aus Nachweisgründen sollte man eine schriftliche Vereinbarung schließen. Dadurch wird vermieden, dass es zu Bußgeldern wegen Nichtbenennung kommt oder eine ungewollte Benennung erfolgt. Zudem gibt es einen indirekten Nachweis. Der Gesetzgeber verlangt nämlich, dass der Verantwortliche die Kontaktdaten in der Datenschutzerklärung auf der Kanzlei-Website veröffentlicht. Auch muss er sie in den Informationen nach Art. 13, 14 DS-GVO und gegenüber der Aufsichtsbehörde nennen.

### 3. Was gilt bei der Meldung des Kanzlei-DSB?

Die Bundesländer gehen hinsichtlich der Meldepflicht an die Aufsichtsbehörden unterschiedliche Wege (Stand: 16.5.18):

- **Baden-Württemberg:** Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg stellt seit Anfang Mai eine Online-Meldung zur Verfügung.

Regeln in der DS-GVO und dem BDSG n. F.

Schriftform nicht mehr erforderlich

16 Länder, viele Unterschiede

- **Bayern:** Das bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht entwickelt derzeit einen Online-Service und verspricht, dass das Meldeportal rechtzeitig zum 25.5.18 erreichbar sein wird. Nach erfolgter Meldung soll eine elektronische Bestätigung zur Meldung erfolgen.
- **Berlin, Brandenburg, Bremen:** Es gibt derzeit keine Nachrichten.
- **Hamburg:** Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit stellt ein PDF-Formular zur Verfügung. Das ausgefüllte Formular kann per Post, Mail oder Fax an den HmbBfDI gesendet werden.
- **Hessen:** Der Hessische Datenschutzbeauftragte wird ein automatisiertes Meldeverfahren auf seiner Webseite zur Verfügung stellen. Wann es dieses geben wird, ist nicht zu entnehmen. Verantwortliche sollen dann ihrer Mitteilungspflicht innerhalb von drei Monaten nachkommen.
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern bietet ein Online-Meldeformular an. Aber: Die auszufüllenden Pflichtfelder gehen über das gesetzlich geforderte Maß hinaus. So müssen zum Beispiel auch Name und Nachname des Datenschutzbeauftragten angegeben werden.
- **Niedersachsen:** Hier soll ein Formular bis zum 25.5.18 zur Verfügung stehen.
- **Nordrhein-Westfalen:** Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, eine Möglichkeit zur Online-Meldung über die Webseite der LDI NRW anzubieten. Auf der Webseite wird darauf hingewiesen „Wir beabsichtigen, unterlassene Meldungen der Kontaktdaten des DSB während einer Übergangszeit bis zum 31.12.18 nicht als Datenschutzverstöße zu verfolgen oder zu ahnden.“
- **Rheinland-Pfalz:** Es gibt ein Online-Kontaktformular auf der Webseite.
- **Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt:** Bisher keine Informationen.
- **Schleswig-Holstein:** Es soll bis zum 25.5.18 ein Formular zur Verfügung stehen.
- **Thüringen:** Keine Informationen vom Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Mecklenburg-Vorpommern schießt über das Ziel hinaus

NRW ahndet bis zum 31.12.18 fehlende Meldung nicht

#### 4. Was ist die Aufgabe des Kanzlei-DSB?

Der Kanzlei-DSB hat die folgenden Aufgaben:

- Unterrichten und Beraten des Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter und bei ihren Pflichten nach der DS-GVO und anderen Schutzvorschriften,
- überwachen (Einhaltung DS-GVO, Strategien der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, Sensibilisierung und Schulung aller beteiligten Mitarbeiter),
- Beratung – auf Anfrage – bei der Datenschutz-Folgenabschätzung,
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde,
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde.

**PRAXISTIPP |** Der betriebliche /interne DSB hat zwar eine Überwachungspflicht. Er wird aber nicht persönlich zur Verantwortung gezogen, wenn Datenschutzvorschriften nicht eingehalten werden. Die Verantwortung für den Umgang mit personenbezogenen Daten in einer Kanzlei verbleibt stets beim Inhaber. Datenschutz ist und bleibt Chefsache.

Datenschutz – ob mit oder ohne DSB – bleibt Chefsache

## 5. Darf ich als Kanzleihinhaber selbst DSB sein?

Da die Aufsichtsbehörden hierin einen Interessenkonflikt sehen könnten, sollte der Kanzleihinhaber sich nicht selbst als DSB benennen. Dies ergibt sich auch aus Art. 37 Abs. 6 DS-GVO in Verbindung mit § 38 BDSG n. F. Dort wird eindeutig von einem Beschäftigungsverhältnis oder Dienstleistungsvertrag zum Verantwortlichen ausgegangen. Auch folgende Personen sollten nicht als DSB benannt werden: Geschäftsführer, Personalleiter, Leiter IT.

**PRAXISTIPP** | Optimal ist es, einen angestellten Anwalt oder einen anderen Mitarbeiter mit gewisser IT-Affinität zu benennen. Es kann auch ein externer Datenschutzbeauftragter benannt werden. Hauptsache, Sie haben einen!

## 6. Müssen Kontaktdaten an Aufsichtsbehörde gegeben werden?

Ja. Nach Art. 37 Abs. 7 DS-GVO veröffentlicht der ArbG die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese der Aufsichtsbehörde mit. Noch nicht geklärt ist der genaue Umfang der anzugebenden Kontaktdaten. So spricht Art. 37 Abs. 7 DS-GVO nur von der Veröffentlichung der „Kontaktdaten“ des DSB und der Mitteilung dieser Daten an die Aufsichtsbehörde. Eine genauere Spezifizierung gibt es nicht. Neben E-Mail-Adresse zählen auch Telefonnummer und Adresse zu diesen Kontaktdaten. Der Name gehört dagegen wohl nicht dazu, obwohl diese Angabe sicherlich sinnvoll ist.

**MERKE** | Im bereits erwähnten Online-Meldeformular des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern wird auch der Name des Datenschutzbeauftragten abgefragt.

## 7. DSB ja, aber Datenschutz-Folgenabschätzung nein – Geht das?

Ja! Dies ist zwar nicht die Regel. Denkbar ist eine solche Fallkonstellation durchaus. Sind nämlich in der Kanzlei regelmäßig mehr als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, muss nach § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG n. F. ein DSB auch benannt werden, wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO nicht erforderlich ist. Dies gilt zum Beispiel, wenn keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO in Verbindung mit Art. 35 Abs. 3b DS-GVO umfangreich verarbeitet werden oder die Datenverarbeitung dem Einzelanwalts-Privileg nach Erwägungsgrund 91 unterfällt.

## 8. Wo steht der DSB in der Kanzlei?

Der interne DSB ist nicht weisungsgebunden (Art. 38 Abs. 3 DS-GVO). Kündigungsschutz, Verschwiegenheitspflicht und das Zeugnisverweigerungsrecht des Datenschutzbeauftragten unterliegen damit den gleichen Grundsätzen wie bei einem Betriebsratsmitglied in einem Unternehmen.

Benennen Sie einen Mitarbeiter mit IT-Affinität

Welche Angaben müssen gemacht werden? Noch nicht endgültig geklärt

Verschwiegenheit, Zeugnisverweigerungsrecht etc.

**PRAXISTIPP** | Da hier das Konzern-Privileg nach Art. 37 Abs. 2 DS-GVO gilt, darf eine Unternehmensgruppe einen gemeinsamen DSB ernennen. Voraussetzung ist, dass er von jeder Niederlassung aus leicht erreicht werden kann. Das Problem ist hierbei ist meist die notwendige „Erreichbarkeit“. Die Aufsichtsbehörden verneinen daher die Erreichbarkeit gern bei entstehenden Sprachbarrieren oder Zeitzonen. Beispiel: Ein Tochterunternehmen sitzt in Portugal, der jeweils dafür zuständige DSB aber in Deutschland.

## 9. Ist eine Haftpflichtversicherung für den DSB sinnvoll?

Generell könnte man überlegen, eine eigene Haftpflichtversicherung für den Bereich des DSB abzuschließen, die losgelöst ist von der Haftpflicht im Rahmen der Rechtsanwaltschaft. Die ersten Versicherungen reagierten bereits. So bietet zum Beispiel die ERGO-Versicherung eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit Sonderkonditionen für **externe** Datenschutzbeauftragte und -berater in der GDD (Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.) an. Als **interner** DSB ist man – wenn man zugleich ArbN ist – über die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs bei betrieblich veranlasster Tätigkeit zum Teil geschützt (BAG NJW 95, 210).

Versicherungen reagieren bei externen DSB bereits

## 10. Was gilt in einer Bürogemeinschaft?

In einer Bürogemeinschaft sind z. B. 6 Rechtsanwälte mit je mindestens einem Angestellten tätig. Insgesamt sind mehr als 10 Personen beschäftigt. Hier wird wohl ein Datenschutzbeauftragter erforderlich sein. Denn § 7 PartGG verweist auf die Vorschriften zur OHG. Damit ist generell von einem gemeinsamen Auftritt im Außenverhältnis auszugehen.

Gemeinsamer Auftritt im Außenverhältnis?

**PRAXISTIPP** | Benennen Sie in solchen Fällen besser einen DSB. So sind Sie vor Bußgeldern sicher. Diese können schnell auf die Bürogemeinschaft zukommen, wenn kein DSB benannt ist und die Aufsichtsbehörde dies erwartet.

## 11. Benötigen Notare immer einen DSB?

In der Regel wird man – unabhängig vom Status des Notars als „Amtsnotar“ oder als „Rechtsanwaltsnotar“ – den Notar als öffentliche Stelle im Rahmen der notariellen Tätigkeit nach Art. 37 Abs. 1 DS-GVO ansehen müssen. Damit ist bei einer solchen Sichtweise der Notar zwingend verpflichtet, einen DSB zu bestellen. Das gilt unabhängig von der Beschäftigtenzahl und der Bewertung der zu verarbeitenden Daten als solche im Sinne des Art. 9 DS-GVO. Diese Sichtweise findet sich zum Beispiel auch in § 11 AVNot Niedersachsen. Danach müssen Notare als öffentliche Stelle die für sie betreffenden Datenschutzvorschriften einhalten.

Notar = öffentliche Stelle? Wohl schon!

### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- So funktioniert die DS-GVO-konforme Aktenvernichtung in der Kanzlei: Mareck, AK 18, 79



ARCHIV  
Ausgabe 5 | 2018  
Seite 79